

# Einkaufsbedingungen der SpiraTec AG

## Teil 1 -Allgemeine Bestimmungen

### 1.Auftragserteilung

1.1. Für alle Bestellungen der Firma SpiraTec AG., sowie der mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 AktG (nachfolgende gemeinsam „SpiraTec“ oder „Auftraggeber“ genannt) - gelten nur die vorliegenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Bedingungen des Auftragnehmers in dessen AGB oder Auftragsbestätigung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen.

1.2. Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.

1.3. Bestellungen und Aufträge sind verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt wurden. Das Angebot kann nur binnen einer Frist von 14 Tagen angenommen werden, wenn nicht etwas anderes vereinbart wurde.

1.4 Ein Schweigen der Firma SpiraTec auf Auftragsbestätigungen, die auf abweichende Geschäftsbedingungen verweisen, ist nicht als Einverständnis anzusehen. Derartige Bedingungen erlangen auch bei Durchführung des Vertrages uns gegenüber keine Gültigkeit. Jede in einer Auftragsbestätigung enthaltene Abweichung von unseren Bedingungen wird von uns als Ablehnung unseres Auftrages gewertet. Erfolgt die Lieferung dennoch, gilt dies unwiderleglich als Einverständnis mit unseren Einkaufsbedingungen.

1.5 Die Firma SpiraTec behält sich das Recht vor im Rahmen der Zumutbarkeit für den Auftragnehmer Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln.

### 2 Lieferung und Versand

2.1. Die Lieferung erfolgt entsprechend der Bestellung bzw. der nachfolgenden Anweisung der Firma SpiraTec zu den vereinbarten Terminen. Der Auftragnehmer zeigt Änderungen der Termine unverzüglich an.

2.2. Der Auftragnehmer hat die Versandvorschriften der Firma SpiraTec und des Spediteurs bzw. Frachtführers einzuhalten. In allen Versandpapieren, Zuschriften und Rechnungen werden die Bestellnummern der Firma SpiraTec angegeben.

2.3. Kosten des Transportes einschließlich der Verpackung, Versicherungen und sämtliche sonstigen Nebenkosten, trägt der Auftragnehmer, sofern nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wurde.

### 3 Lieferfristen, Liefertermine

3.1. Die in Bestellungen genannten Lieferfristen oder -termine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am Erfüllungsort.

3.2. Die Firma SpiraTec ist berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

3.3 Kommt der Auftragnehmer in Lieferverzug, so hat die Firma SpiraTec das Recht, unbeschadet weitergehender Schadensersatzansprüche eine Vertragsstrafe von 1% des Auftragswertes pro angefangener Kalenderwoche, höchstens jedoch 20% des Auftragswertes, zu verlangen. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe gemäß § 341 BGB kann von SpiraTec noch bis zur Schlusszahlung auf das zugrundeliegende Vertragsverhältnis, bei Rahmen- oder Dauerverträgen bis zum Ende des Lieferjahres erhoben werden.

### 4 Qualität und Abnahme

4.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die zu liefernden Gegenstände und Leistungen den von SpiraTec genehmigten Lastenheften, Pflichtenheften, Mustern, einschlägigen Normen (DIN-Normen, EG-Normen) und Richtlinien sowie sämtlichen Sicherheitsvorschriften entsprechen. Dasselbe gilt für die in der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers enthaltenen Leistungsdaten und sonstigen Eigenschaf-

ten. Ebenso steht der Auftragnehmer dafür ein, dass zugesicherte Eigenschaften, Funktionen, Maße, Gewichte, Anfertigungen auf Grund von Beschreibungen und Zeichnungen dem Inhalt der Bestellungen entsprechen.

4.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, von ihm geschuldete Lieferungen/Leistungen nach dem – bezogen auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses – neuesten Standes bewährter Technik und mit qualifiziertem Personal zu erbringen. Die Lieferungen/Leistungen müssen zudem den jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen.

4.3 Der Auftragnehmer hat ein dem aktuellen Stand der Technik entsprechendes Qualitätssicherungssystem zu installieren und aufrechtzuerhalten. Er erstellt Aufzeichnungen insbesondere zu Qualitätsprüfungen und stellt diese auf Verlangen dem Auftraggeber zur Verfügung.

4.4 Der Auftragnehmer erteilt hiermit sein Einverständnis für die Durchführung von Qualitätsaudits durch den Auftraggeber und/oder dessen Kunden.

4.5. Im Falle einer vereinbarten Vertragsstrafe für Lieferverzug bleibt der Anspruch auf Vertragsstrafe auch dann erhalten, wenn er bei der Abnahme der Lieferung nicht ausdrücklich geltend gemacht wird. Weitergehende Ansprüche bleiben gleichfalls ohne besonderen Vorbehalt bei Abnahme bestehen.

### 5 Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Vereinbarte Preise sind Höchstpreise; Preisermäßigungen in der Zeit zwischen Bestellung und Bezahlung der Rechnung kommen der Firma SpiraTec zugute.

5.2 Hat SpiraTec mit dem Auftragnehmer nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, so sind die vertraglich vereinbarten Preise – auch bei Sukzessivlieferungsverträgen – Höchstpreise und verstehen sich zuzüglich der Mehrwertsteuer, frei der von uns angegebenen Empfangsstelle und einschließlich transportsicherer Verpackung, Transportversicherung und sonstiger Spesen.

5.3 Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und Artikelnummer unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

5.4 Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Bei Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels ist die Firma SpiraTec berechtigt, die Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung zurückzuhalten und nach dieser Zeit noch Skontoabzug vorzunehmen.

5.5 Rechnungen sind zahlbar innerhalb 14 Tagen abzüglich 3% Skonto, innerhalb 30 Tagen netto ab Rechnungslegung. Die Zahlungsfrist läuft von dem Zeitpunkt ab, an dem vom Auftragnehmer sowohl eine prüf-fähige Rechnung als auch die Ware bei uns eingegangen bzw. Leistungen erbracht sind.

5.6 Von SpiraTec zu leistende Anzahlungen sind auf das Verlangen von SpiraTec vom Auftragnehmer durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft abzusichern. Die Kosten der Vertragserfüllungsbürgschaften bzw. Bankgarantien trägt der Auftragnehmer.

5.7 Im Falle, dass SpiraTec in Zahlungsverzug gerät, gilt ein höchst Verzugszinssatz von 5% pro Jahr. In jedem Fall ist jedoch eine schriftliche Mahnung durch den Auftragnehmer erforderlich. Die Mahnung muss mindestens die Rechnungsnummer, das Rechnungsdatum und den Rechnungsbetrag beinhalten.

5.8 Rechnungen sind zur fristgerechten Bearbeitung in elektronischer verarbeitbarer Qualität als PDF an die invoice@spiratec.com Adresse zu senden. Jede einzelne Rechnung, mit dazugehörigem Anhang, ist in einer PDF-Datei zur erfassen. Des Weiteren ist sicherzustellen, dass sich die Rechnung auf der ersten Seite der jeweiligen PDF-Datei befindet.

## 6 Gefahrenübergang

6.1 Bis zur Ankunft der vertragsgemäßen Ware am Bestimmungsort trägt der Auftragnehmer die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung. Ist eine Lieferung mit Montage / Service vereinbart, erfolgt der Gefahrübergang nach ordnungsgemäßer Ausführung der Montage / Service und Übergabe.

6.2 Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart (z.B. Werkvertrag), erfolgt der Gefahrübergang mit Abnahme durch den Auftraggeber. Ist eine förmliche Abnahme vereinbart, findet der Gefahrübergang nicht vor Bestätigung der erfolgreichen Abnahme durch den Auftraggeber in dem Abnahmeprotokoll statt. Die Zahlung von Rechnungsbeträgen ersetzt nicht die förmliche Abnahme.

## 7. Gewährleistung, Rügepflicht

7.1 Die Untersuchungs- und Rügefrist (§§ 377 Abs. 1, 381 Abs. 2 HGB) für bei der Lieferung offen zu Tage tretende Mängel beträgt zwei Wochen ab Eingang der Ware bei der Empfangsstelle. Kann ein Mangel erst durch eine besondere Untersuchung oder Erprobung festgestellt werden oder handelt es sich um einen versteckten Mangel, beträgt die Frist zwei Wochen ab Entdeckung des Mangels. Ist im Einzelfall eine längere Frist angemessen, so gilt diese.

7.2 Im Falle, dass SpiraTec dem Auftragnehmer Pläne, Zeichnungen, Material oder Zubehör zur Verfügung stellt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese auf ihre Vollständigkeit, Richtigkeit und die Eignung für den vorgesehenen Zweck zu prüfen. Erhebt der Auftragnehmer keine Einwendungen, ist er auch insoweit uneingeschränkt gewährleistungspflichtig.

7.3 Bei mangelhafter Lieferung, hat SpiraTec alle vertraglichen und gesetzlichen Mängel- und Schadensersatzansprüche, die durch den Auftragnehmer in keiner Weise beschränkt werden dürfen.

7.4 Bei mangelhafter Lieferung hat der Auftragnehmer nach Wahl kostenlosen Ersatz zu leisten, einen Preisnachlass nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über die Minderung zu gewähren oder den Mangel kostenlos zu beseitigen. In dringenden Fällen ist SpiraTec - nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer - berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer mit der Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtung in Verzug gerät.

7.5 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Auftragnehmer im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, also auch für Transport-, Wege- und Arbeitskosten, ohne Beschränkung hierauf. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen beginnt frühestens am Tage des Eintreffens der Ersatzlieferung.

7.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Eingang der Lieferung, soweit keine längeren gesetzlichen Fristen gegeben sind. Bei nicht erkennbaren Mängeln verlängert sich die Gewährleistungsfrist auf 30 Monate, jedoch nicht länger als 12 Monate ab ihrer Entdeckung. Die Verjährungsfrist wird auch durch unsere schriftliche Mängelrüge gehemmt, bis Verhandlungen im Sinne von § 203 BGB endgültig verweigert worden sind.

## 8 Nachwirkende Lieferpflichten bei Serienlieferverhältnis

Der Auftragnehmer ist für die Dauer von 10 Jahren ab Beendigung des Serienlieferverhältnisses auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, weitere Teile/Ersatzteile, Schulung, Unterstützung und Fehler- bzw. Störungsbeseitigung zu liefern. Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung wird der Auftragnehmer die für die Herstellung des Liefergegenstandes notwendigen Werkzeuge und andere Vorrichtungen sowie Softwaresysteme und Hardwarekomponenten für diesen Zeitraum vorhalten, sorgfältig lagern und versichern. Unterpflanzanten sind entsprechend zu verpflichten.

## 9. Rechte bei Mängeln

9.1 Die vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung gilt als mangelfrei, wenn sie im Zeitpunkt der Erbringung bzw. bei Abnahme die vertraglich vereinbarte, im Falle der Erstellung von Individualsoftware oder der Anpassung von Standardsoftware insbesondere die durch das Lasten- bzw. Pflichtenheft spezifizierte Beschaffenheit hat. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn vertraglich ver-

einbarte Funktionalitäten der zu erstellenden oder der anzupassenden Software nicht implementiert wurden, die Implementierung dieser Funktionalitäten sich nicht oder nicht zumutbar nutzen lässt oder in Verbindung mit Drittsystemen des Auftraggebers diese derart stören, dass sich die Software nicht oder nicht zumutbar einsetzen lässt. Dies ist darüber hinaus dann nicht der Fall, wenn sich im Rahmen von Beratungsvereinbarungen erstellte Leistungsergebnisse, insbesondere Gutachten, schriftliche Stellungnahmen, Reports oder andere Dokumente, nicht den vertraglich vereinbarten inhaltlichen Anforderungen entsprechen und/oder objektiv falsche Informationen enthalten und sich daher vom Auftraggeber nicht oder nicht zumutbar ein- oder umsetzen lassen. Soweit die Beschaffenheit nicht hinreichend vereinbart ist, gilt die erbrachte Leistung als frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet oder wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und dabei eine Beschaffenheit aufweist, die bei Leistungen der gleichen Art üblich ist und die der Auftraggeber nach der Art der konkreten Leistung erwarten kann.

9.2 Im Falle von Sachmängeln kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer Nacherfüllung durch Neuerstellung oder Nachbesserung der Leistung verlangen und im Falle, dass dies von vorneherein sinnlos ist oder im Ergebnis im Rahmen einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist erfolglos bleibt, die zu entrichtende Vergütung angemessen mindern oder vom Vertrag zurücktreten sowie jeweils Schadensersatz verlangen. Im Falle von Rechtsmängeln kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer verlangen, dass der Auftragnehmer diese Mängel durch entsprechende lizenzvertragliche Vereinbarungen mit dem jeweiligen Rechtsinhaber beseitigt und im Falle, dass dies im Ergebnis im Rahmen einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist erfolglos bleibt, die zu entrichtende Vergütung im Verhältnis der durch den Rechtsmangel nicht nutzbaren Leistungsteile mindern oder vom Vertrag zurücktreten sowie jeweils Schadensersatz verlangen. Sämtliche Sachmängelgewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren frühestens 2 Jahre nach dem Zeitpunkt der Abnahme bzw. der Erbringung der Vertragsleistung. Die Verjährung für einen Mangel wird ab dessen Anzeige durch den Auftraggeber bis zur Abnahme der Nacherfüllung durch den Auftraggeber oder bis einen Monat nach Scheitern dieser Nacherfüllung oder nach der endgültigen Ablehnung der Nacherfüllung durch den Auftragnehmer gehemmt.

## 10 Produkthaftung

Wird SpiraTec durch die Produkthaftung in Anspruch genommen, hat der Auftragnehmer SpiraTec den hieraus entstandenen Schaden (einschließlich der Kosten einer notwendigen Rückrufaktion) zu ersetzen, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf jede Einrede der Verjährung, es sei denn, dass wir uns unsererseits gegenüber dem Anspruchsteller auf Verjährung berufen können.

## 11 Beistellungen

11.1 Beistellungen bleiben Eigentum vom SpiraTec und sind vom Auftragnehmer getrennt zu lagern und nur für Bestellung von SpiraTec zu verwenden. Für Beschädigungen oder Verlust haftet der Auftragnehmer. Die beigestellten Teile sind sämtlich von ihm gegen Feuer-schaden zu versichern.

11.2 Die Bearbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt im Auftrag von SpiraTec. Somit wird SpiraTec in jedem Fall Eigentümer der neu entstandenen Sachen. Bei Mitverarbeitung fremden Materials erwirbt SpiraTec Miteigentum.

## 12 Geheimhaltungen, Eigentumsrechte

12.1 Alle Gegenstände, Muster, Zeichnungen, Pläne, Modelle, Werkzeuge, Technische Anweisungen, die dem Auftragnehmer übergeben wurden, bleiben Eigentum der SpiraTec. Der Auftragnehmer hat solche Gegenstände geheim zu halten und uns auf jederzeitiges Verlangen kostenlos herauszugeben. Die Weitergabe Auftragnehmer Dritte oder die Verwendung für eigene Zwecke ist unzulässig.

12.2 Werden für unseren Auftrag vom Auftragnehmer Werkzeuge, Softwaretools oder ähnliche Hilfsmittel gefertigt, so gehen diese in unser Eigentum über und werden vom Auftragnehmer kostenlos und sachgemäß für uns verwahrt.

12.3 Softwaretools, Werkzeuge und ähnliche Hilfsmittel sowie die damit hergestellten Produkte dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SpiraTec weder an Dritte weitergegeben noch für diese oder für eigene Zwecke des Auftragnehmers benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern und SpiraTec auf jederzeitiges Verlangen kostenlos herauszugeben. Diese Pflichten gelten mit Ausnahme der Herausgabepflicht auch soweit die Werkzeuge und Softwaretools ausnahmsweise im Eigentum des Auftragnehmers verbleiben sollen.

12.4 Gehören zum Leistungsumfang des Auftragnehmers Konstruktionen, Entwicklungen, Entwürfe oder ähnliche Leistungen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle Ergebnisse, insbesondere Konstruktions- und Fertigungszeichnungen sowie Dokumentation, Nutzerhandbücher etc. an SpiraTec zu übergeben.

12.5 Bei Entwicklung von Software gehören zum Leistungsumfang insbesondere die Lieferung der Software in Quell- und Objektprogrammform und der Dokumentation der Programmentwicklung und -anwendung; dies gilt auch für spätere Aktualisierungen im Rahmen eines Wartungsvertrages.

12.6 Erworbene Softwarelizenzen dürfen auf Dritte übertragen oder sublizenzieren werden.

12.7 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltenen Informationen über den Vertragspartner unbefristet geheim zu halten. Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind lediglich Informationen, welche sich zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung durch die eine Vertragspartei bereits rechtmäßig im Besitz der anderen Vertragspartei befinden, rechtmäßiger Weise offenkundig sind oder rechtmäßig von Dritten erlangt wurden.

## 13 Leistungssicherungen

Der Auftragnehmer unterhält während der Zusammenarbeit mit SpiraTec eine (Betriebs- und Produkt-) Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Die erforderliche Mindestdeckung beträgt eine Million (1.000.000,-) Euro pro Schadensfall, mindestens zwei Millionen (2.000.000,-) Euro pro Jahr, sofern im Einzelfall nicht zwischen den Parteien etwas anderes schriftlich vereinbart wird. Ein aktueller Versicherungsnachweis ist jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

## 14 Informations- und Hinweispflicht

Benötigt der Auftragnehmer zur Vertragserfüllung weitere Informationen, wendet er sich unverzüglich durch schriftliche Erklärung an SpiraTec. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber auch unverzüglich und gegebenenfalls unter Unterbreitung alternativer Lösungen über fehlerhafte oder nicht schlüssige Angaben im sämtlichen dem Auftragnehmer vorliegenden, zur Vertragserfüllung relevanten, Unterlagen.

## 15 Mitwirkungspflichten

15.1 Mit Ausnahme der individualvertraglich ausdrücklich festgelegten Mitwirkungs- und Beistellpflichten kann der Auftragnehmer von SpiraTec weitere Mitwirkungs- oder Beistellpflichten nur verlangen, soweit diese für die ordnungsgemäße Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung erforderlich und für Auftraggeber zumutbar sind. Der Auftraggeber kann die ihm obliegenden Mitwirkungs- oder Beistellpflichten selbst oder durch Dritte erfüllen.

15.2 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber frühzeitig auf Art, Umfang, Zeitpunkte und sonstige Details der von Auftraggeber zu erbringenden Mitwirkungs- und Beistelleistung hinweisen, es sei denn, die jeweiligen Details ergeben sich aus den Vertragsdokumenten. Der Auftragnehmer kann sich nur auf eine Nichterfüllung einer Mitwirkungs- und Beistellpflicht durch den Auftraggeber berufen, wenn er diesem schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt und ihn auf die rechtlichen und tatsächlichen Konsequenzen der Nichterfüllung hingewiesen hat.

## 16 Subunternehmen

Es ist Auftragnehmer grundsätzlich nicht gestattet, die Verpflichtungen aus Einzelverträgen insgesamt oder hinsichtlich einzelner Teilleistungen an Subunternehmer zu übertragen. Sollte die Beauftragung eines Subunternehmers notwendig werden, ist die vorherige schriftliche

Genehmigung von SpiraTec einzuholen. Hierzu muss Auftragnehmer den Namen und die genaue Anschrift des in Betracht kommenden Subunternehmers mitteilen sowie Auskunft über dessen Leistungsfähigkeit zur ordnungsgemäßen Leistungserstellung geben. Auftraggeber trifft keine Pflicht, die gewünschte Genehmigung zu erteilen.

## 17 Werbeverbot

Der Auftragnehmer ist nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von SpiraTec berechtigt, die Tatsache der Zusammenarbeit (z.B. in einer Referenzliste) zu veröffentlichen oder sonst damit zu werben. Die Verwendung von Firmennamen, Markenzeichen und sonstigen geschützten Bezeichnungen des Auftraggebers oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens zu anderen Zwecken als der reinen Vertragserfüllung bedarf der vorherigen Zustimmung.

## 18 Datenschutz

Die Parteien halten die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes ein und werden hierzu insbesondere, sollte dies im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erforderlich sein, personenbezogene Daten nur im Rahmen einer gesetzlichen Regelung und aufgrund der ausdrücklichen Erlaubnis der Betroffenen erheben, speichern und verarbeiten. Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten Auftragnehmer Dritte innerhalb der EU bzw. der EWG, wozu gegebenenfalls auch mit dem Auftragnehmer verbundene Unternehmen gehören können, findet nur im Rahmen der gesetzlichen Erlaubnistatbestände oder nach ausdrücklicher und gesetzeskonformer Einwilligung durch die Betroffenen statt.

## 19 Kündigungsrecht

Bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögenslage des Auftragnehmers, insbesondere Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters, ist der Auftraggeber berechtigt, bestehende Dauerschuldverhältnisse mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Darüber hinaus besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht zugunsten des Auftraggebers im Falle einer Übernahme des Auftragnehmers durch ein anderes Unternehmen oder wenn ein anderes Unternehmen die formelle oder faktische Kontrolle über den Auftraggeber übernimmt. Weitergehende vertragliche oder gesetzliche Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

## 20 Schutzrechte

Der Auftragnehmer übernimmt für seine Lieferungen die ausschließliche Haftung gegenüber Dritten wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft, den USA oder Kanada sowie in Ländern, in denen Schutzrechte mit demselben Gegenstand wie in einem der vorgenannten Länder bestehen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns insoweit von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen. Diese Freistellung umfasst insbesondere die Übernahme der berechtigten Kosten einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Auseinandersetzung.

## 21 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

21.1 Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer ergebenden Rechte und Pflichten – auch für Wechsel- und Schecksachen – ist der Firmensitz von SpiraTec in 67346 Speyer.

21.2 Soweit unsere Auftragnehmer Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist unser Firmensitz in 67346 Speyer als Gerichtsstand vereinbart. Wir sind jedoch auch berechtigt, Ansprüche Auftragnehmer jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand geltend zu machen.

21.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

## 22 Salvatorische Klausel

22.1 Vereinbarungen, die von dem Inhalt dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichen, sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich anerkannt werden.

22.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, unwirksam werden oder nicht durchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung soll

# Einkaufsbedingungen der SpiraTec AG

durch eine Regelung ersetzt werden, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung am nächsten kommt.

## Teil 2 – Besondere Bestimmungen

### A. Kauf (inkl. Erwerb von Hardware und Standardsoftware)

#### 1. Transport / Exportbestimmungen

Lieferungen erfolgen grundsätzlich frei Haus. Kosten für Transport, Verpackung, Versicherung trägt der Auftragnehmer. Werden Waren durch den Auftragnehmer exportiert, so ist er verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen und Genehmigungen (Exportbewilligungen, Zollpapiere etc.) auf eigene Kosten eigenverantwortlich zu besorgen und alle anfallenden Zölle und Steuern zu begleichen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber frei von sämtlichen Forderungen, die aufgrund einer Nichteinhaltung von Export- und/oder Importbestimmungen entstehen. Der Auftragnehmer hat darauf zu achten, möglichst nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien einzusetzen. Der Auftragnehmer hat Verpackungen kostenlos zurückzunehmen.

#### 2. Gefahrtragung

Die Gefahr der Beschädigung, des Verlusts oder des Untergangs eines Produkts trägt bis zur vertragsgemäßen Übergabe der Auftragnehmer. Bei Lieferungen mit Werkleistungsanteil (z.B. Installation, Aufstellung, Inbetriebnahme) geht die Gefahr erst mit der Abnahme der vollständigen Leistung auf den Auftraggeber über.

#### 3. Eigentumserwerb

Der Auftraggeber erwirbt mit der Übergabe eines Produkts das Eigentum daran. Ein Eigentumsvorbehalt seitens des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

#### 4. Untersuchungs- und Rügepflichten

Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten gelten als eingehalten, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer offensichtliche Mängel, die bei einer in gesetzlich geschuldeten Umfang durchgeführten Untersuchung erkennbar sind, binnen vierzehn (14) Werktagen seit Erhalt der Lieferung anzeigt. Die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt ebenfalls 14 Werktagen ab Entdeckung des Mangels durch Auftraggeber. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist jeweils das Datum der Versendung der Anzeige an den Auftragnehmer.

#### 5. Rücksendungen

Erfolgen mangelhafte oder falsche Lieferungen, ist der Auftraggeber zur Rücksendungen der Lieferung zu Lasten und auf Gefahr des Auftragnehmer berechtigt. Mit der Übergabe eines Produkts an den Transportunternehmer geht die Gefahrtragung auf den Auftragnehmer über.

#### 6. IT-Sicherheits-Vorbehalt

Ist es, beispielsweise zur elektronischen Lieferung von Software oder im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen, erforderlich, dass der Auftragnehmer eigene Hard- und Software an oder auf den Systemen und -netzwerken des Auftraggebers benutzt, oder seine Systeme auf elektronischem Wege mit den Systemen und Netzwerken des Auftraggebers verbindet, darf dies nur unter Beachtung der aktuellen einschlägigen und dem Auftragnehmer zur Kenntnis gegebenen IT-Sicherheits-Richtlinie des Auftraggebers und nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch diesen geschehen.

#### 7. Verbot der Fremddatenübermittlung

Die dem Auftraggeber gelieferte Software darf ohne seine vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung keine automatische und/oder unwillentliche Übermittlung von Daten, insbesondere Registrierungs- oder Konfigurationsdaten des Auftraggebers bzw. seiner Systeme, an den Auftragnehmer oder sonstige Dritte („Fremddatenübermittlung“) vornehmen. Ist eine Fremddatenübermittlung dem Auftragnehmer bekannt, hat er den Auftraggeber vor Vertragsschluss darauf hinzuweisen.

### B. Werkleistungen (inkl. Erstellung und Anpassung von Software)

#### 1. Regelungsgrundlage

Im Rahmen der Werkerstellung auf Grundlage dieser Bestimmungen vereinbaren die Parteien die ausschließliche Geltung des Werkvertragsrechts.

#### 2. Bestimmungen in den Einzelverträgen

In den Einzelverträgen jeweils zu spezifizieren:

- Der Gegenstand der Leistung und das damit zu erreichende Ziel;
- die Abrechnungsmodalitäten (bei einem Festpreisprojekt die Höhe des Festpreises der vereinbarten Leistung sowie ggf. die Höhe und die Zahlungsvoraussetzung zu entrichtender Abschläge, bei Abrechnung nach Aufwand das Zeitbudget und die Preiskategorien);
- der vereinbarte Zeitrahmen (insbesondere Teil- und Endfertigstellungstermine, „Milestones“);
- die Ansprechpartner beider Parteien;
- den Einsatzort und ggf. die vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellenden Arbeitsmittel und Informationen (Mitwirkungspflichten);

#### 3. Leistungsumfang

Zur Spezifizierung des Leistungsumfangs erstellt Auftragnehmer auf der Grundlage einer vom Auftraggeber überlassenen Grobspezifikation eine Leistungsbeschreibung („Feinspezifikation“). Diese erfolgt in folgenden Schritten:

- (a) Auftraggeber erstellt ein Lastenheft („Grobspezifikation“) bzgl. der zu erbringenden Leistungen und des Projektzeitrahmens, wobei ihn der Auftragnehmer im erforderlichen Umfang beratend unterstützt.
- (b) Zur Umsetzung der Grobspezifikation erstellt der Auftragnehmer eine detaillierte Beschreibung der zu erbringenden technischen Leistungen, des Projektzeitrahmens sowie ggf. des Projektaufwandes in Beratertagen. Die Feinspezifikation muss die zur Erbringung der Vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlichen Maßnahmen und Abläufe so umfassend und detailliert beschreiben, dass ein fachkundiger Dritter aufgrund der Ausführungen in der Lage ist, den geschuldeten Erfolg herbeizuführen. Auftraggeber wird Auftragnehmer bei der Erstellung der Feinspezifikation in erforderlichen und zumutbaren Rahmen unterstützen und diesen hierzu insbesondere über technische und betriebliche Abläufe informieren und erforderliche Unterlagen und andere Informationen beistellen.
- (c) Die Feinspezifikation wird nach Abschluss ihrer Erstellung vom Auftraggeber abgenommen, wobei der Auftraggeber entweder selbst oder durch Dritte sowohl die vollständige Umsetzung der Grobspezifikation als auch die inhaltliche Richtigkeit und technische Umsetzbarkeit auf Schlüssigkeit überprüft. Die abgenommene Feinspezifikation bildet die verbindliche Grundlage für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung. Nach zweimaliger berechtigter Verweigerung der Abnahme steht es dem Auftraggeber frei, vom Vertrag zurückzutreten. Unabhängig davon steht es dem Auftraggeber frei, den Vertrag unter angemessener Vergütung der bisher erbrachten Leistungen zu kündigen.

#### 4. Änderungsmanagement

Ergibt sich im Laufe der Durchführung des Projektes die Notwendigkeit von Leistungsänderungen, sind diese auf Basis von schriftlichen Angeboten in Änderungs- bzw. Ergänzungsverträgen zwischen den Parteien abzustimmen. Unter einer Leistungsänderung verstehen die Vertragspartner entweder Anforderungen außerhalb der vertragsgegenständlichen Leistungen oder Änderungen der vereinbarten vertragsgegenständlichen Leistungen. Hierzu gehören insbesondere auch nachträgliche Änderungen der Feinspezifikation oder des Projektzeitplans. Auftraggeber wird Auftragnehmer Leistungsänderungswünsche detailliert beschrieben mitteilen.

Auftragnehmer wird Änderungswünschen des Auftraggebers zustimmen, soweit deren Umsetzung für ihn technisch machbar und zumutbar ist. Er wird die Änderungswünsche des Auftraggebers unverzüglich auf ihre Umsetzbarkeit hin prüfen und spätestens binnen fünf (5) Arbeitstagen ab Zugang des Änderungswunsches den Auftraggeber auf evtl. Auswirkungen der Änderung auf die vertragsgegenständlichen Leistungen hinweisen sowie eine Änderungsvereinbarung als Angebot vorlegen, sofern sich wegen der Umsetzung der Änderungen terminliche oder preislich relevante Änderungen ergeben. Dem Angebot der Änderungsvereinbarung liegt die in der Bestellung vereinbarte Vergütungsstruktur zugrunde. Sämtliche Dokumentationen und Unterlagen werden vom Auftragnehmer bei Ausführung der Änderung entsprechend nachgeführt. Der Auftragnehmer wird während eines Leistungsänderungsverfahrens die vertragsgegenständlichen Leistungen planmäßig weiterführen, es sei denn, Auftraggeber teilt Auftragnehmer schriftlich mit, dass die Arbeiten bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungsänderung eingestellt oder eingeschränkt werden sollen.

Sind vor dem Durchlaufen des Leistungsänderungsverfahrens vertragsgegenständliche Leistungen zu erbringen oder Handlungen vorzunehmen, die nach Durchführung des Leistungsänderungsverfahrens für den Auftraggeber nicht mehr verwertbar wären, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

## 5. Projektorganisation

Die Projektorganisation ist Aufgabe des Auftragnehmers. Auftraggeber und Auftragnehmer benennen zu Vertragsbeginn jeweils die Ansprechpartner für das Projekt, die berechtigt sind, verbindliche Erklärungen im Sinne des Vertrages abzugeben, die für den Fortgang der Projektabwicklung erforderlich sind. Der Auftragnehmer wird Auftraggeber regelmäßig, sowie auf konkrete Nachfrage hin, über den Stand der Arbeiten unterrichten. Darüber hinaus kann Auftraggeber jederzeit Einsicht in die projektrelevanten Unterlagen und Daten nehmen und Auszüge hieraus verlangen. Im Rahmen der Projektabwicklung durchgeführten Besprechungen werden durch Auftragnehmer protokolliert. Sitzungsprotokolle sind dem Auftraggeber zur Prüfung vorzulegen und gelten nur entsprechender Freigabe als verbindlich.

Der Auftragnehmer ist ausschließlich berechtigt und zugleich verpflichtet durch den von ihm gestellten Ansprechpartner das Arbeitgeberweisungsrecht von Auftragnehmer hinsichtlich seiner für das Projekt eingesetzten Mitarbeiter auszuüben. Dem Auftraggeber ist untersagt, arbeitsrechtliche Weisungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers zu erteilen. Der Auftragnehmer allein erteilt Weisungen, die sich auf einzelne Arbeitsabschnitte beziehen und weist den Mitarbeitern einzelne Arbeitsteile zu. Die Auswahl der Mitarbeiter, deren sich Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen bedient, bleibt Auftragnehmer vorbehalten. Auftraggeber ist jedoch berechtigt, die Abberufung eines Auftragnehmer-Mitarbeiters zu fordern, sofern begründete Zweifel an dessen fachlicher oder persönlicher Qualifikation bestehen. Macht Auftraggeber von diesem Recht Gebrauch, so ist der betreffende Mitarbeiter unverzüglich abzuziehen und, soweit im Interesse der ordnungsmäßigen Vertragserfüllung geboten, durch einen anderen Auftragnehmer-Mitarbeiter zu ersetzen. Auftragnehmer setzt die Arbeitszeiten seiner Mitarbeiter in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der Belange von Auftraggeber fest. Dabei wird in der Regel von einem acht Stunden umfassenden Arbeitstag ausgegangen.

Die Einhaltung versicherungsrechtliche Verpflichtungen obliegt ausschließlich dem Auftragnehmer. Bei Urlaub oder sonstigen Ausfall von Mitarbeitern von Auftragnehmer wird Auftragnehmer für Ersatz sorgen. Dem Auftraggeber ist gestattet, sachverständige Dritte für die Projektabwicklung hinzuzuziehen.

Auftragnehmer stellt jederzeit sicher, dass innerhalb einer angemessenen Frist zu Lasten von Auftraggeber eine geeignete Fachkraft eingesetzt werden kann. In Notfällen muss eine geeignete Fachkraft an Werktagen nach spätestens 24 Stunden im Betrieb einsatzfähig sein.

## 6. Gesamtabnahme

Es findet eine Gesamtabnahme der vertragsgegenständlichen Leistungen nach Möglichkeit in der Produktivumgebung statt. Es erfolgen keine Teilabnahmen, wenn diese nicht ausdrücklich vorgesehen sind. Im Zweifel gelten Zwischenprüfungen oder die Verwendung von Teilen der vertragsgegenständlichen Leistungen nicht als Abnahme bzw. Teilabnahme. Die vertragsgegenständlichen Leistungen sind als Ganzes Gegenstand der Abnahme. Im Rahmen der Abnahmeprüfung hat der Auftragnehmer die vertraglich geschuldete Funktionsfähigkeit und Performance der vertragsgegenständlichen Leistungen und das Vorliegen der garantierten Eigenschaften nachzuweisen.

## 7. Abnahmefrist

Auftraggeber hat die vertragsgegenständlichen Leistungen in einer der Komplexität der Leistungsergebnisse und den Anforderungen des beabsichtigten Praxisbetriebes entsprechenden angemessenen Zeit, die in der Bestellung geregelt wird, zu überprüfen.

## 8. Abnahmehindernde Mängel

Stellt sich bei der Abnahme heraus, dass die Software einen schweren Mangel (Mängelkategorie 1) aufweist, wird der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer unter Angabe der Kategorie mitteilen und den Auftragnehmer darauf hinweisen, wenn der Fehler abnahmehindernd ist, also

eine Fortsetzung der Abnahmeprüfung für den Auftraggeber nicht zumutbar ist. Wenn der Auftragnehmer eine neue, diesen Fehler nicht enthaltende Ware anbietet, beginnt die Abnahmefrist erneut.

Ist der Fehler zwar gravierend, behindert jedoch einen Test im Übrigen nicht (Mängelkategorie 2), wird der Auftraggeber den Abnahmetest weiterhin durchführen und die festgestellten Mängel protokollieren. Nach weiteren vierzehn (14) Tagen, spätestens jedoch nach Ablauf einer von den Vertragsparteien einvernehmlich vereinbarten Frist, muss die Ware ohne die protokollierten Mängel bereitstehen und für einen weiteren Testablauf geeignet sein. Im Rahmen dieses Testlaufes werden nur noch die zuvor protokollierten Mängel geprüft.

## 9. Abnahmeerklärung

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung wird der Auftraggeber auf Anforderung des Auftragnehmers hin schriftlich die Abnahme der erbrachten Leistungen erklären. Der Auftraggeber darf die Abnahme nicht unbillig verweigern. Bei nur unwesentlichen Mängeln (Mängelkategorie 3) nimmt der Auftraggeber die vertragsgegenständlichen Leistungen ab, erklärt aber im Abnahmeprotokoll einen Vorbehalt wegen der noch vorhandenen geringfügigen Mängel. Sie sind im Abnahmeprotokoll einzeln aufzuführen.

## 10. Zahlungsmodalitäten

Werkverträge werden, soweit von den Parteien nicht etwas anderes vereinbart wurde, entweder nach Aufwand abgerechnet, d.h. Auftraggeber vergütet die zur Erreichung eines vorher definierten Gesamterfolges sowie gegebenenfalls bestimmter Zwischenschritte (sog. Meilensteine) erforderliche Leistung, oder als Festpreisprojekt berechnet, d.h. Auftraggeber schuldet für einen bestimmten Gesamterfolg das zuvor festgelegte Entgelt.

Bei der Abrechnung nach Aufwand erteilt Auftragnehmer jeweils nach Abschluss eines Kalendermonats für jedes Projekt gesondert eine Abrechnung über die geleisteten Arbeitsstunden gemäß den vereinbarten Preiskategorien.

Hierbei wird in der Bestellung der für die Erstellung des Werkes veranschlagte Zeitaufwand festgelegt („Zeitbudget“). Das vereinbarte Zeitbudget bildet die Obergrenze der vom Auftraggeber zu bezahlenden Vergütung, unabhängig von ggf. zur Herstellung der Abnahmefähigkeit erforderlichen weiteren Arbeiten, die ohne entsprechende Vereinbarung zwischen den Parteien nicht in Rechnung gestellt werden können. Bei Festpreisprojekten erteilt Auftragnehmer ggf. Rechnungen über vereinbarte Abschläge, über den Gesamtpreis jedoch erst nach erfolgreicher Gesamtabnahme.

Die Parteien können in der Bestellung festlegen, dass zu bestimmten Terminen Abschläge auf das Gesamtentgelt fällig werden und/oder diese Abschläge von einer Leistungsbeurteilung zu diesem Zeitpunkt abhängig machen.

## C. Dienstleistungen (inkl. Beratungsleistungen)

### 1. Leistungsumfang

Wenn nicht zwischen den Parteien etwas anderes geregelt wurde, gilt im Rahmen von Dienstleistungen/ Consulting folgender Leistungsumfang:

(a) Dauerhafte Leistungserbringung: Dauerhafte Leistungserbringung im Rahmen einzelner Fragestellungen, insbesondere im Umgang mit genutzten IT-Systemen, richten sich auf die umfassende Zurverfügungstellung und effiziente Einbindung von fachlichem Know-How auf entsprechende Anfrage des Auftraggeber.

(b) Projektbezogene Leistungserbringung: Projektbezogene Leistungserbringung richtet sich auf die konkrete Vorbereitung einzelner Projekte und besteht insbesondere in der Erstellung eines Projektplans. Hierzu gehören, unabhängig weiterer gesonderter Anforderungen, mindestens Darstellungen der Verfahrensideen, Ist-Analysen, Anforderungsprofile sowie ausformulierte technische Grob- und Feinkonzepte.

### 2. Kündigung

Beratungsverträge sind durch den Auftraggeber mit einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen kündbar.

### 3. Fälligkeit der Vergütung

Wenn nicht zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart wurde, wird die Vergütung im Rahmen dauerhafter Beratungen monatlich

# Einkaufsbedingungen der SpiraTec AG

abgerechnet, die Vergütung für projektbezogene Beratung nach Abnahme der Leistungen.

## 4. Abnahme

Leistungen im Zusammenhang mit projektbezogener Beratung werden nach Fertigstellung übergeben und nach Überprüfung schriftlich abgenommen.

## 5. Gewährleistung

Die Gewährleistung erstreckt sich während der Gewährleistungsfrist von 2 Jahren sowohl auf Sach- als auch auf Rechtsmängel. Im Falle der projektbezogenen Leistungserbringung erfolgt die Mangelbeseitigung durch eine einmalige Nachbesserung, bei deren Misserfolg der Auftraggeber die gesetzlichen werkvertraglichen Rechte geltend machen kann. Im Falle einer dauernden Leistungserbringung wird im Falle eines nicht unerheblichen Mangels eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% der Auftragssumme fällig, wobei es dem Auftragnehmer belassen bleibt, einen geringeren oder gar keinen Schaden nachzuweisen und der Auftraggeber auch darüber hinausgehende, belegbare Schäden geltend machen kann.

## Teil 3 –Software

### 1. Open-Source-Software

Besteht die zu lizenzierende Software teilweise oder vollständig aus Software, die unter einer Freien Lizenz (bspw. die GNU General Public License) lizenziert wird („Open-Source-Software“), sind die Bestimmungen dieser Lizenz einzuhalten. Der Auftraggeber ist auf die Nutzung von Open-Source-Software vor Vertragsabschluss schriftlich hinzuweisen. Unterlässt der Auftragnehmer dies schuldhaft, steht dem Auftraggeber ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

### 2. Umfang der Rechteeinräumung/Netzwerkeinsatz

Sofern die Parteien nicht etwas Anderes regeln, verpflichtet der Erwerb von Lizenzen für Standardsoftware den Auftragnehmer zur Überlassung der in der Bestellung näher spezifizierten Software einschließlich ihrer Dokumentation gegen einmalige Zahlung einer Lizenzgebühr. Die durch Zahlung der Lizenzgebühr vollumfänglich abgegoltene Rechteeinräumung umfasst dabei stets das nicht-exklusive, an alle mit Auftraggeber verbundene Unternehmen sublizenzierbare und/oder übertragbare, insbesondere zeitlich unbefristete und weltweite, unwiderrufbare Recht, die Software in jeder erdenklichen Weise zu nutzen. Dies umfasst insbesondere das Recht, die erworbene Software auf jeder kompatiblen Hardware in Betrieb zu nehmen und sie im durch die Lizenz eingeräumten Umfang in jedem Geschäftsbereich des Auftraggebers oder der mit diesem verbundenen Unternehmen einzusetzen. Eine angemessene weitere Vervielfältigung der auf Grundlage dieser Einkaufsbedingungen erworbenen Software, insbesondere zum vertragsgemäßen Gebrauch der Software oder zu Sicherungs- oder Archivierungszwecken, sowie der dazugehörigen Dokumentation ist durch den jeweiligen Lizenzinhaber unbeschränkt zulässig.

### 3. Dekompilierung

Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen („Dekompilieren“) sowie das Rückerschließen der verschiedenen Herstellungsstufen der Software („Reverse-Engineering“) sind aus den unter den Herausgabefällen des Quellcodes definierten Gründen oder wenn dies der Fehlerbeseitigung Herstellung der Interoperabilität oder anderen, insbesondere gesetzlich legitimierten Zwecken, dient, zulässig.

### 4. Programmänderungen

Programmänderungen zur Entfernung von Kopierschutzmaßnahmen oder ähnlichen Zugriffsschutzmechanismen sind uneingeschränkt zulässig, wenn nur dadurch die Nutzung der lizenzierten Software im Rahmen der eingeräumten Rechte ermöglicht wird.

### 5 Escrow-Vereinbarungen

Ist der Auftragnehmer zugleich der Hersteller der Software, können die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Auftragnehmer den Quellcode der von ihm verkauften oder vermieteten Software bei einem unabhängigen Treuhändler („Escrow-Agent“) hinterlegt und hierbei dem Auftraggeber für den Fall der eigenen Insolvenz ein Herausgaberecht und ein auf den Vertragszweck beschränktes Nutzungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrecht am Quellcode einräumt.

### 6 Freigabe des Quellcodes

Hierzu werden die Vertragsparteien mit dem Escrow-Agent eine gesonderte Vereinbarung schließen, die zumindest in den folgenden Fällen zu einer Freigabe des Quellcodes führt, genauso, wie sie auch ohne Escrow-Agent eine Herausgabe des Quellcodes durch den Auftragnehmer erzwingt:

- der Auftragnehmer stimmt der Herausgabe schriftlich zu,
- über das Vermögen des Auftragnehmers wurde ein Insolvenzverfahren gestellt oder mangels Masse abgelehnt,
- der Auftragnehmer wird liquidiert und/oder im Handelsregister gelöscht,
- der Auftragnehmer verweigert die Beseitigung von wesentlichen Mängeln oder Auskunft über zur Herstellung der Interkompatibilität erforderliche Programmschnittstellen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Quellcode im Falle einer Freigabe lediglich für eigene Zwecke und nur zur Erhaltung der Gebrauchstauglichkeit von auf Grundlage dieser Einkaufsbedingungen gekaufter oder gemieteter Software zu gebrauchen.

### 7. Anlaufzeit

Wurde erworbene Software beim Auftraggeber bisher nicht eingesetzt, beginnt die Gewährleistungsfrist nicht vor Ablauf einer angemessenen Anlaufzeit. Diese beginnt mit vollständiger Lieferung der Software einschließlich der Dokumentation, und dient einer Prüfung der Software unter Praxisbedingungen („Anlaufzeit“). Sie beträgt, wenn die Parteien nicht wegen besonderer Umstände etwas anderes vereinbaren, vier Wochen. Zeigt sich während der Anlaufzeit, dass der Auftraggeber die Software nicht oder nicht zumutbar entsprechend seiner Anforderungen einsetzen kann, steht ihm das Recht zu, unter Erstattung angemessener Aufwendungen des Auftragnehmer durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten.

### 8. Nutzungsrechte

An individuell erstellter Software inkl. Dokumentation sowie sonstigen individuell für Auftraggeber erstellten Arbeitsergebnissen erhält Auftraggeber ein unwiderrufliches, ausschließliches, unbeschränktes, insbesondere zeitlich und räumlich unbeschränktes, übertragbares und sublizenzierbares Nutzungs- und Verwertungs- und Bearbeitungsrecht. Diese umfassende Rechteeinräumung ist durch die Vergütung vollumfänglich abgegolten